

- b) für Mohn und Leinsaat bei Transporten mit der Reichsbahn und auf dem Wasserweg bei loser Schüttung 0,50%
- c) für alle übrigen Ölsaaten beim Transport mit der Reichsbahn und auf dem Wasserweg bei loser Schüttung 0,30%/*
- d) beim Transport bei gesackter Ware unabhängig von der Art des Transportmittels für Ölsaaten 0,20%/*
- e) für Getreide und Speisehülsenfrüchte bei Reichsbahn- und Wassertransporten für gesackte Ware 0,10%/*
- f) beim Transport von Getreide und Speisehülsenfrüchten mittels LKW für gesackte Ware 0,07%/*
- g) beim Transport von Getreide und Speisehülsenfrüchten mittels LKW bei loser Schüttung 0,10%/*
- h) bei Transporten, die eine Beförderung auf der Reichsbahn und auf dem Wasserwege erfordern, erhöhen sich diese Schwundsätze für jede notwendige Umlagerung (Umschlag) von der Reichsbahn auf ein Wasserfahrzeug und umgekehrt um 0,30%/* des zulässigen Höchstschwundsatzes.
- (2) Für die Haftung der Deutschen Reichsbahn bei Schwund gelten die Bestimmungen des § 84 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

§ 21

Beanstandungen (Mängelrügen)

(1) Beanstandungen der Beschaffenheit wie Geruch, verbrühte Körner, Geschmack, Schimmel, Schädlingsbefall und sonstige außergewöhnliche Qualitätsmängel sind innerhalb 24 Stunden nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung telegrafisch dem Lieferer auszusprechen. Das Telegramm muß enthalten: Kennzeichen des Transportmittels, Verladeort, genaue Bezeichnung jedes bestimmten Qualitätsmangels. Aus der Beanstandung der Probewidrigkeit muß genau zu ersehen sein, um welche Mängel es sich dabei handelt. Das Telegramm ist innerhalb von drei Tagen schriftlich vom Empfänger zu bestätigen, die Qualitätsmängel sind zu spezifizieren. Die Beweissicherung ist durch amtliche Protokolle/Atteste innerhalb von zehn Tagen zu erbringen.

(2) Bei Lieferungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten können verdeckte Mängel nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Zurücksendung von beanstandeter Ware ist unzulässig. Der Empfänger ist verpflichtet, auf Kosten des Verladers die Ware zu entladen, getrennt zu lagern und Maßnahmen zur Qualitätserhaltung und -Verbesserung einzuleiten. Der Lieferer entscheidet über die weitere Verwendung, wenn der Empfänger diese Ware gegen entsprechende Preisherabsetzung, Nachlieferung oder Gewichtsminderung oder nach erfolgter Bearbeitung nicht selbst übernimmt.

(4) Alle sonstigen Beanstandungen (Gewicht, Hektolitergewicht, Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz und Körnerbeimischung) sind innerhalb von 24 Stunden, jedoch schriftlich, dem Verlager gegenüber geltend zu machen. Die Beanstandung der Keimfähigkeit hat schriftlich innerhalb von fünf Tagen zu erfolgen. Die für die Beanstandungen notwendigen Originalunterlagen sind dem Lieferer innerhalb von acht Tagen einzureichen. Die Beweissicherung hat in jedem Fall durch

vereidigte Probenehmer und Wäger bzw. Vertreter der Transportträger auf Kosten des Empfängers zu erfolgen.

(5) Die Nichteinhaltung der Beanstandungsfrist wirkt den Anspruch auf Schadensersatz. Eine nachträgliche Erweiterung der fristgemäß erfolgten Beanstandung auf andere Qualitätsmängel ist nicht zulässig. Wird vom Verlager die fristgemäße Lieferung entsprechend den vertraglichen Bindungen nicht eingehalten, bedarf es keiner Beanstandung. Kommt eine Einigung über Mängelrügen binnen vier Wochen nicht zustande, ist die Entscheidung durch das zuständige Vertragsgericht oder durch die Vertragsschiedsstelle bzw. das zuständige Gericht zu beantragen.

§ 22

Haftung bei Streckengeschäften

Für Qualitäts- und Gewichtsbeanstandungen ist in den Verträgen beim Streckengeschäft zu vereinbaren, daß diese Mängelrügen und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen sind, der sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit eines Dritten bedient.

§ 23

Zahlungsbedingungen

(1) Bei Lieferungen zwischen volkseigenen und diesen gleichgestellten Betrieben gelten die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (2TVOB1. I S. 548) und der Vierundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBI. S. 357).

(2) Der Eigentumsübergang an private Bedarfsträger gilt erst dann als vollzogen, wenn der private Bedarfsträger die Ware bezahlt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Verkäufer von seinem Eigentumsrecht Gebrauch machen, und zwar auch am verarbeiteten Produkt (z. B. an Mehl).

(3) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware durch den privaten Bedarfsträger ist unzulässig. Der Eigentumsvorbehalt des rechnungslegenden VEAB bleibt auch wirksam für den Fall, daß die gelieferte Ware vermischt, verarbeitet oder sonstwie verändert wird.

(4) Die Forderungen, die aus dem Weiterverkauf der gelieferten Ware bzw. durch den Verkauf der durch die Vermischung, Verarbeitung oder sonstwie veränderten Erzeugnisse für den privaten Bedarfsträger entstehen, werden im voraus an den rechnungslegenden VEAB zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten, ohne daß es einer besonderen Urkunde darüber bedarf.

(5) Wenn in den Vermögensverhältnissen des privaten Bedarfsträgers als Käufer nach vollzogenem Vertragsabschluß wesentliche Verschlechterungen eintreten, so daß die Bezahlung der vertraglich gebundenen Menge gefährdet ist, so kann der Verkäufer vom Käufer in Abänderung des Vertrages Bezahlung Zug um Zug bei verladener Ware oder Sicherheiten in Höhe der nächsten Lieferung verlangen. Können diese Voraussetzungen vom Käufer dem Verkäufer gegenüber nicht erfüllt werden, so ist der Verkäufer, berechtigt, aus dem Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Käufer irgendwelche Schadensersatzansprüche oder Konventionalstrafen infolge Nichterfüllung des Vertrages herleiten kann.